

Kurzfassung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage:

Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2021-816/>

Sie ist am 24. November 2021 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.

I. Generelle Regelungen für die bayerischen Volkshochschulen ab 24. November 2021

- **Abstandsregelung** (1,5 m) ist wo immer möglich einzuhalten, auf ausreichende **Handhygiene und Belüftung** ist zu achten.
- **FFP2-Maskenpflicht** gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Veranstalter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
 - Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
 - Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Die Maskenpflicht entfällt

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören
 - für Personal im Kundenkontakt (Beratung/Anmeldung), soweit durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
 - für Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- **Regelungen für vhs-Mitarbeiter*innen**
 - „Kundenkontakt“ bezieht sich nicht nur auf das Kursgeschehen selbst, sondern auch auf Anmelde-/Beratungstätigkeiten. Für diese Mitarbeiter*innen gilt 3G+. Das bedeutet, dass an zwei Tagen/Woche ein PCR-Test vorgelegt werden muss, so die betreffende Person nicht geimpft bzw. genesen ist (Gültigkeit 48h).
 - Für alle anderen Mitarbeiter*innen gilt gem. §28b des Infektionsschutzgesetzes: 3G-Nachweis an allen Tagen, an denen man sich in der Arbeitsstätte befindet.

II. Inzidenzabhängige Regelungen

Die 15. BayIfSMV unterscheidet Regelungen nach den 7-Tages-Inzidenzwerten bis 1.000 und über 1.000.

Bekanntmachung: Für die Bekanntmachung ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Werte.

Inzidenz über 1.000: Überschreitet die Inzidenz den Wert 1.000 erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich.

Inzidenz 1.000 und darunter: Die Bekanntmachung erfolgt, wenn der Wert von 1.000 an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten wird.

Die Regelungen gelten ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

a) Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz über 1.000:

- Sämtliche Angebote in Präsenz sind untersagt (inkl. Integrationskurse, Schulabschlusskurse, abschlussbezogene berufliche Bildung).
- Prüfungen sind in Präsenz unter 3G+ möglich
- Nach aktueller Auslegung des Kultusministeriums sind in Hotspot-Gebieten über 1.000 **Erwachsenenbildungsangebote (außer Gesundheitsbildung und Führungen) Outdoor** möglich. Bitte achten Sie dennoch auf den Mindestabstand und ggf. die Empfehlung einer Maske gem. § 1 der 15. BayIfSMV.

Bitte beachten Sie:

Für Schulabschlusskurse, Angebote der Ganztagschule, kooperative Klassen zur Berufsvorbereitung und Berufsintegration, schulbegleitende Maßnahmen zur Unterstützung des Abschlusserwerbs versucht das Ministerium eine Ausnahme zu erwirken (Gleichbehandlung mit den Schulen). Es gibt erste Indizien, dass es analog der Schulen in Präsenz weitergehen kann. Derzeit gilt aber: Untersagung in Präsenz.

b) Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 1.000:

1. Für Angebote der Erwachsenenbildung ohne Gesundheitskurse (und inkl. Integrationskurse, Berufssprachkurse, abschlussbezogene berufliche Bildung):

- 2G-Pflicht für die Teilnehmer*innen
- 3G+ für die Dozent*innen (d.h. PCR-Test, Schnell- oder Selbsttest ist nicht ausreichend)
- FFP2-Maskenpflicht auf Begegnungsflächen, entfällt am Platz, wenn Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- Erleichterungen für Integrationskurse, Berufssprachkurse, abschlussbezogene berufliche Bildung sind derzeit nicht zu erwarten.

2. Regelungen für bestimmte Kursangebote:

Veranstaltung	Regelung
Outdoor-Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Kurse ohne Gesundheitsbildung und Führungen: Kein 2G-Nachweis erforderlich (weder für Teilnehmer*innen noch für Dozent*innen), da hier §5 BayIfSMV nicht einschlägig • Kurse der Gesundheitsbildung: 2G+ für Teilnehmer*innen und 3G+ für Dozent*innen gem. § 4 Abs. 1 BayIfSMV • In beiden Fällen entfällt die Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand gewahrt wird. <p>Bitte beachten Sie, dass sich hier die Dinge auch nochmals ändern können, da letztlich widersprüchlich.</p>
Gesundheitsbildungskurse	<ul style="list-style-type: none"> • 2G+ für Teilnehmer*innen (Selbst- oder Schnelltest reicht!) • 3G+ für Dozent*innen (d.h. nur PCR-Test, Schnell- oder Selbsttest ist nicht ausreichend) • FFP2-Maskenpflicht auf Begegnungsflächen, entfällt am Platz, wenn Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Es ist an dieser

	<p>Stelle nicht ganz auszuschließen, dass es hier noch zu einer Änderung kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe in §4 Abs. 2 Ziff. 1 (Kapazitätsbeschränkung auf 25%) trifft nicht zu! Es genügt, wenn ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt wird. Denn die Kapazität eines Raums lässt sich nur im Blick auf eine Zuschauerkapazität bestimmen, nicht aber bzgl. derer, die dort Sport machen.
Führungen	<ul style="list-style-type: none"> • 2G+ für Teilnehmer*innen (Selbst- oder Schnelltest reicht!) • 3G+ für Dozent*innen (d.h. nur PCR-Test, Schnell- oder Selbsttest ist nicht ausreichend) • Laut Aussage des KM FFP2-Maskenpflicht drinnen, nicht aber draußen <p>Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch etwas ändert.</p>
Beratungsgespräche, Parteiverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • 3G+ für Personal (d.h. nur PCR-Test, Schnell- oder Selbsttest ist nicht ausreichend) • keine Vorgaben für Kund*innen • FFP2-Maskenpflicht
Schulabschlusskurse, Angebote der Ganztagschule, kooperative Klassen zur Berufsvorbereitung und Berufsin- tegration, schulbegleitende Maßnahmen zur Unterstützung des Abschlusserwerbs	<ul style="list-style-type: none"> • derzeit 2G für Teilnehmer*innen • derzeit 3G+ für Dozent*innen (d.h. nur PCR-Test, Schnell- oder Selbst-test ist nicht ausreichend) <p>Gleichbehandlung zu den Schulen ist durch das Kultusministerium beim Gesundheitsministerium angefragt/gefordert. Antwort steht noch aus, es gibt aber erste Indizien, dass es analog der Schulen weitergehen könnte.</p>
Prüfungskurse Einbürgerungstests	<ul style="list-style-type: none"> • 3G+ für alle (d.h. nur PCR-Test, Schnell- oder Selbsttest ist nicht ausreichend)
Kinder- / Jugendkurse	<ul style="list-style-type: none"> • 2G/2G+ entfällt für Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten • Zulassung von Schüler*innen bis 17 Jahre (und älter als 12 Jahre und 3 Monate) zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.
Reha-Sport	<p>Ärztlich verordneter Rehabilitationssport unterliegt als therapeutische Leistung nicht der 2G oder 2G+ Regel und ist auch bei einer Inzidenz von über 1.000 in Hotspot-Regionen zulässig. Wir empfehlen aber nachdrücklich zumindest Testnachweise der Teilnehmer*innen einzufordern, da diese oft Teil besonders vulnerabler Gruppen sind</p>
Kurse mit Eltern und Babys bzw. Kleinkindern	<p>2-G-Pflicht u. Mindestabstand für Eltern. Maskenpflicht für Eltern nur dann, wenn Mindestabstand zu anderen Eltern nicht eingehalten werden kann.</p>
Beherbergung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Testnachweiserfordernis bei Anreise und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden für Ungeimpfte und Nicht-Genesene • Mindestabstand sowie FFP2-Maskenpflicht für Gäste (Ausnahme: am Tisch im Restaurantbereich und in eigener Wohneinheit)

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes auf Grundlage des Rahmenkonzepts Beherbergung, welches auf Verlangen der der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss
Verpflegung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Pflicht • Die Maskenpflicht entfällt für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen. • Kontaktdatenerfassung und Hygienekonzept notwendig. • Es sind zusätzlich die Vorgaben für die Gastronomie gem. § 11 der 15. BayIfSMV zu beachten.
Instrumental- und Gesangsunterricht (einzeln und in Gruppen)	<p>FFP2-Maskenpflicht, sofern Musikausübung das ermöglicht und sofern Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.</p>
Kochkurse	<p>Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen sowie des Rahmenkonzepts Gastronomie: Zwischen allen Teilnehmer*innen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.</p> <p>Beim Essen am Tisch gilt keine Maskenpflicht. Achtung: beim Essen ist jedoch der 1,5m Abstand weiterhin einzuhalten (außer für Personen aus dem gleichen Hausstand) - hier gilt die Gastro-Regel für Gäste nicht!</p> <p>Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TN sollten auch an einem festen „Arbeitsplatz“ bei Einhaltung des Mindestabstands Maske tragen, da in einem Kochkurs häufig spontane Bewegungen aller TN stattfinden. • Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung der Küchensensilien vorzunehmen. • Bei der Benutzung der Arbeitsmittel durch die gleichen Personen ist das Tragen von Einmal-Handschuhe zu empfehlen. Wenn sich Einmal-Handschuhe nicht bewähren, sollten die Arbeitsmittel nach Gebrauch gereinigt werden.

III. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln für die Erwachsenenbildung

(**Auszug** mit den wichtigsten Vorgaben aus dem [Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten](#) der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung vom 05. Oktober 2021 – **Achtung Aktualisierung noch nicht vorhanden**)

Bitte beachten Sie:

Bei den Ausführungen zum Thema Testen entsteht fälschlicherweise der Eindruck, dass Einrichtungen dazu verpflichtet wären, Testungen vor Ort durchzuführen – dies ist nicht der Fall!

Laut Kultusministerium ist folgendes zu beachten:

- Die Regelungen der jeweils gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggfs. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor. D.h. anderslautende Regelungen in den genannten Vorschriften sind statt der entsprechenden Vorschriften des Rahmenkonzepts zu beachten.
- Jede Einrichtung muss ein individuelles Infektionsschutzkonzept erstellen.
- Entgegen dem Wortlaut in Nr. 2.2 Satz 2 gibt es keine Verpflichtung von Einrichtungen, die Durchführung von Selbsttests vor Ort anzubieten.

Die Regelungen der jeweils gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggfs. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1.1. ¹Von der Teilnahme an den Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- c) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmackverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

²Die Teilnehmenden sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang, vorab elektronisch).

1.2. Die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen den teilnehmenden Personen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu empfehlen.

1.3. ¹Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich Maskenpflicht (mindestens „OP-Maske“). ²An einem festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz darf die Maske abgenommen werden, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird.

1.4. ¹Die Einrichtung erstellt ein individuelles Infektionsschutzkonzept.

²Dabei sind u. a. folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Veranstaltungsräume und der allgemein zugänglichen Begegnungsflächen wie Flure und Treppen zu entwickeln.
- b) Die Räume und benutzten Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen.
- c) Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass auch in sanitären Anlagen der empfohlene Mindestabstand eingehalten werden kann und diese mit geeigneten Mitteln sowie in geeigneten Reinigungsintervallen, abhängig von der Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmenden, gereinigt werden.
- d) Teilnehmenden und Mitarbeitenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereitgestellt und sie sind durch Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- e) Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen auszustatten.
- f) ¹Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. ²Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- g) Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
- h) ¹Das Infektionsschutzkonzept hat für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend ein Lüftungskonzept zu enthalten. ²Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. ³Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. ⁴Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. ⁵Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. ⁶Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). ⁷Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen. ⁸Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. ⁹Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.

1.5. Bei gastronomischen Angeboten ist das Rahmenkonzept Gastronomie zu beachten.

1.6. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind im Beherbergungsbetrieb die Rahmenkonzepte Beherbergung und ggf. Touristische Dienstleister zu beachten.

1.7. Für Gesundheitsbildungskurse ist das Rahmenkonzept Sport zu beachten.

Verwendete Quellen

- Bayerische Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege: Rahmenhygienekonzept Sport, vom 20. Oktober 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-746/> (Abruf am 25.11.2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), vom 23. November 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-816/> (Abruf am 25.11.2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), konsolidierte Lesefassung vom 29. Oktober 2021, https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/konsolidierte-lesefassung_allgemeinverfuegung_isolation_29-10-2021.pdf (Abruf am 25.11.2021)
- Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege: Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung vom 04. Oktober 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-714> (Abruf am 25.11.2021)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11. November 2021, <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-bayerische-schulen.html> (Abruf am 25.11.2021)
- Bayerische Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege: Rahmenhygienekonzept Beherbergung, vom 28. Oktober 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-762/> (Abruf am 25.11.2021)
- Bayerische Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege: Rahmenkonzept Gastronomie, vom 21. Oktober 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-747/> (Abruf am 25.11.2021)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), zuletzt geändert am 22. November 2021, <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

München, 25. November 2021